



Projekt: Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
für das Gebiet im nördlichen Kreuzungsbereich der Gartenstraße
und Lange Straße im Ortsteil Saal (*Landkreis Vorpommern-Rügen*)

Planungsleistung: Protokoll Artenschutz
Prüfung tierökologischer Belange gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Auftraggeber: Architektur + Stadtplanung
Stadtplanungsbüro Beims
Friedensstraße 51
19053 Schwerin

Teilnehmer Begehung am 17.01.2024: - Frau Schoppmeyer (Umwelt & Planung)

Anlage Anlage 1: Abbildungen

Sachverhalt

Die Gemeinde Saal beabsichtigt die bauliche Entwicklung einzelner Flächen bzw. Flurstücke im nordwestlichen Bereich des Ortsteils, welche gleichzeitig den nordwestlichen Siedlungsrand des Ortes bilden.

Die Fläche der Einbeziehungssatzung liegt in der Ortschaft Saal und dort im Kreuzungsbereich der Gartenstraße mit der Langen Straße. Das Satzungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,2 ha.

Die Flurstücke 36 und 37 bilden ein Grundstück, welches durch ein Einfamilienhaus bebaut ist mit Ziergarten, Rasenflächen, Obstbäumen, Ziergehölzen und am Rand mit älterem Gehölzbestand (s. Abb. 1 – 4). Die Erschließung erfolgt über die angrenzende Gartenstraße/Lange Straße. Westlich des Satzungsgebietes liegen landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im Januar 2024 erfolgte eine Biotop- und Habitatkartierung im Satzungsgebiet und im nahen Umfeld.

Die zu bebauende Fläche ist gekennzeichnet durch einen artenarmen Zierrasen und eine umlaufende Schnitthecke aus Liguster (s. Abb. 2). Im nördlichen Teil des Grundstücks befindet sich ein Wohnhaus mit Nebenanlagen und gepflasterten Stellplätzen (s. Abb. 1/4).

Mit dem Bauvorhaben ist primär die Beanspruchung einer regelmäßig gemähten Zierrasenfläche verbunden (s. Abb. 2). Für die Erschließung ist eine Teilbeseitigung der Ligusterhecke auf etwa 8 m² Fläche notwendig.

Für die geplante Bebauung wird hiermit eine Prüfung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – (BNatSchG) durchgeführt.

Ergebnisse Artenschutz

Der überwiegend junge Baumbestand bietet freibrütenden Brutvogelarten potenziell geeignete Nistmöglichkeiten. Aufgrund des jungen Bestandesalter konnten Höhlenbrüter im Umfeld des Bauvorhabens ausgeschlossen werden.

Die sieben Linden liegen außerhalb des Satzungsgebietes. Auf der Grundstücksecke im Bereich der bestehenden Zufahrt stockt eine ältere Esche mit einem Stammdurchmesser von 0,6 m. Geeignete Habitatstrukturen wie Höhlungen, Stammrisse oder -spalten für strukturgebundene Brutvogel- oder Fledermausarten konnten nicht nachgewiesen werden. Das Grundstück von einer umlaufenden Ligusterhecke begrenzt.

Eingriffe in Bruthabitate der Offenlandbrüter können aufgrund der Nähe zu bestehenden Wohnbauflächen (Scheuchwirkung) und regelmäßigen Pflege der Zierrasenfläche ausgeschlossen werden.

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche mit einer Flächengröße von 450 m² (442 m² Zierrasen, 8 m² Ligusterhecke) bietet aufgrund der Flächengröße und Lage ein nur begrenztes Nahrungspotenzial.

Anlagebedingt ist demnach von keinem Verlust wertvoller Nahrungsflächen ubiquitärer Brutvogelarten auszugehen.

Vermeidungsmaßnahme

Mit Einhaltung einer Fällzeitenbeschränkung (**V_{AFB1}** Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres) können baubedingte Beeinträchtigungen der potenziell vorkommenden Freibrüter innerhalb der Ligusterhecke nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Fazit

Das vorliegende Protokoll kommt zum Ergebnis, dass für planungsrelevante Arten durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, sofern die vorgegebene Vermeidungsmaßnahme eingehalten bzw. umgesetzt werden.

Heiligenhagen, den 16.09.2024



V_{AFB}1 Baufeldfreimachung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB}1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet im nördlichen Kreuzungsbereich der Gartenstraße und Lange Straße im Ortsteil Saal (<i>Landkreis Vorpommern-Rügen</i>)			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Gefährdung von potenziell vorkommenden Brutvogelarten durch die Teilbeseitigung einer Siedlungshecke.			
Umfang: Erschließungsarbeiten des Baugrundstückes			
Maßnahme: Schutz von Brutvögeln durch Fällzeitenbeschränkung			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Flur 14, Gemarkung Saal, Flurstücke 36 (tlw.), 37 (tlw.)			
Landschaftszone: Ostseeküstenland			
Ausgangszustand: Hausgarten mit Siedlungshecke, Zierrasen und Siedlungsgebüsch			
Beschreibung der Maßnahme: Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) zu vermeiden, sind bauvorbereitende Arbeiten wie die Teilbeseitigung einer Siedlungshecke außerhalb des Brutzeitraumes nach § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Eine Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden. Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☒ vor Baubeginn		☐ mit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden		☐ vermindert	
☐ ausgeglichen		☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	☐ nicht ausgleichbar
☐ ersetzbar		☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	☐ nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Gemeinde Saal über Amt Barth Teergang 2 18356 Barth
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			

Abbildungen:



Abb. 1: Rückansicht des bestehenden Wohnhauses mit großem Zierrasenbereich, 17.01.2024.



Abb. 2: Blick auf die zur Bebauung vorgesehene Fläche, rechts im Bild die begrenzende Ligusterhecke, 17.01.2024.



Abb. 3: Junger Obst- und Nussbaumbestand außerhalb des Änderungsbereichs, 17.01.2024.



Abb. 4: Siedlungsgehölze zwischen bestehender und geplanter Wohnbaunutzung, 17.01.2024.